

Anschlussvertrag zum SENS-Rücknahmesystem

Firmenname:

Nachfolgend Hersteller / Importeur genannt

Adresse der Firma:

vertreten durch:

sowie durch:

und die Stiftung SENS, nachfolgend SENS genannt
Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich

vertreten durch die Geschäftsführerin:

Heidi Luck

sowie durch den Stv. Geschäftsführer:

Pasqual Zopp

vereinbaren folgendes:

1. Ziel

Die Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages zum SENS-Rücknahmesystem hat zum Ziel, die Verpflichtungen der Wirtschaft gemäss der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten (VREG) zu erfüllen.

Damit wird dem Handel und den Konsumentinnen und Konsumenten eine günstige, durch strenge Kontrollen gesicherte, umweltverträgliche und über vorgezogene Recyclinggebühren (vRG) finanzierte Recyclinglösung für elektrische und elektronische Geräte angeboten.

2. Eckpfeiler

Die Eckpfeiler des SENS-Rücknahmesystems sind:

- Verantwortung der Hersteller / Importeure
- Landesweites Rücknahmesystem
- Kontrolle der Recyclingpartner (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Transporteure, Recycler)
- Kontrolle der vRG-pflichtigen Vertragspartner
- Gesicherte Finanzierung über die Erhebung der vorgezogenen Recyclinggebühr (vRG) gemäss den offiziellen Tarif- und Gerätelisten
- Keine weitergehende Regelungen als die in der heutigen Verordnung (VREG)
- Die Lösung ist kompatibel mit der WEEE-Direktive der EU

3. Vertragspartner der SENS

3.1

Der Hersteller / Importeur ist Vertragspartner der SENS, wenn er den vorliegenden Anschlussvertrag mit der SENS unterzeichnet hat.

3.2

Die Vertragspartner der SENS sind im Sinne ihrer Produkteverantwortung die Träger der Recyclinglösung.

3.3

Der Beitritt als Vertragspartner zum SENS-Rücknahmesystem ist für alle Firmen möglich, welche elektrische und elektronische Geräte in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herstellen und / oder in diese Länder importieren.

3.4

Für Neuunterzeichner des Anschlussvertrages zum SENS-Rücknahmesystem treten die Verpflichtungen ab Vertragsunterzeichnung in Kraft. Es werden keine Einkaufspauschalen erhoben und die vRG ist nicht rückwirkend auf ein bestimmtes Datum nachzuzahlen.

4. Auftrag

Der Hersteller / Importeur beauftragt die SENS mit der Umsetzung des Rücknahmesystems für elektrische und elektronische Geräte gemäss der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) und gemäss Detailbeschreibung zum SENS-Rücknahmesystem.

5. Pflichten der SENS

5.1

Die SENS betreut das Rücknahmesystem gemäss Detailbeschreibung. Für Organisation und Betrieb der Recyclinglösung gegenüber dem Hersteller / Importeur ist die SENS zuständig. Wenn nötig koordiniert die SENS mit anderen Betreiberorganisationen, wie SLRS, Swico, INOBAT, die verschiedenen Aufgaben des Rücknahmesystems.

5.2

Die SENS nimmt Recyclingbetriebe unter Vertrag, so dass sichergestellt ist, dass das Recycling der elektrischen und elektronischen Geräte, die vom Hersteller / Importeur in das Rücknahmesystem abgegeben werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bzw. gemäss den Anforderungen der SENS recycelt werden.

5.3

Die SENS ist Kompetenzzentrum für Anfragen von Konsumenten, Behörden, Handel, Recyclingbetrieben und der Öffentlichkeit. Sie stellt ihr Fachwissen ihren Vertragspartnern, weiteren Beteiligten und Interessierten zur Verfügung.

6. Pflichten des Herstellers / Importeurs

6.1

Der Hersteller / Importeur unterstützt die Umsetzung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) auf privatwirtschaftlicher Basis und beteiligt sich am SENS-Rücknahmesystem und der Finanzierung der Recyclingkosten über die Erhebung von vorgezogenen Recyclinggebühren (vRG).

6.2

Der Hersteller / Importeur erhebt die vRG auf den von ihm importierten oder hergestellten und im Schweizer und Liechtensteinischen Markt ausgelieferten Geräten gemäss den offiziellen vRG-Tarif- und Gerätelisten und zahlt diese in den von der SENS bezeichneten vRG-Fonds ein. Dies betrifft auch Geräte, welche über den Versandhandel oder über Internetangebote importiert und im Schweizer oder Liechtensteinischen Markt abgesetzt werden.

6.3

Der Hersteller / Importeur, als Vertragspartner der SENS, verrechnet dem Handel die vRG.

6.4

Der SENS-Vertragspartner ermächtigt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages die SENS zur Vertretung gegenüber der INOBAT. Der Partner verpflichtet sich damit, seine Melde- und Abgabepflicht betr. VEG auf Batterien und Akkumulatoren im Rahmen des SENS-Vertrages zu erfüllen.

6.5

Die Umsetzung des SENS-Rücknahmesystems erfolgt gemäss aktuellem Detailbeschrieb. Der Hersteller / Importeur verpflichtet sich, die Aufgaben und Pflichten als Hersteller / Importeur zu erfüllen.

7. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

7.1

Die SENS sowie ihre Organe behandeln die Angaben der einzelnen Beteiligten streng vertraulich. Die firmenspezifischen Angaben unterstehen dem Geschäftsgeheimnis. Bezüglich dienstlicher Wahrnehmungen sind alle Beteiligten zu Verschwiegenheit verpflichtet.

7.2

Der SENS, ihren Kontrollexperten sowie deren Unternehmen ist es untersagt, beratend oder vermittelnd technisches Know-how unter den offiziellen SENS-Recyclern oder an andere Konkurrenten im entsprechenden Recyclingsbereich zu verbreiten.

8. Produktbereich des Herstellers / Importeurs

Der Hersteller / Importeur importiert und vertreibt Geräte aus folgenden Produktbereichen (vRG-Tarif- und Gerätelisten sind einsehbar unter www.eRecycling.ch):

Zutreffendes ankreuzen

Gerätetypen	vRG-Tarif- und Gerätelisten
<input type="checkbox"/> Haushaltkleingeräte	SENS Geräte
<input type="checkbox"/> Haushaltgrossgeräte	SENS Geräte
<input type="checkbox"/> Kühl-, Klima-, Gefrier- und Raumluftbehandlungsgeräte mit Kompressoren	SENS Geräte
<input type="checkbox"/> Werkzeuge, Power-Tools, Lose Akkumulatoren	SENS Geräte / Power-Tools
<input type="checkbox"/> Sport- und Freizeitgeräte	SENS Geräte
<input type="checkbox"/> Überwachungs- und Kontrollinstrumente	SENS Geräte
<input type="checkbox"/> Photovoltaik-Module und Komponenten	SENS Photovoltaik / Swissolar
<input type="checkbox"/> Spielwaren mit elektrischen oder elektronischen Geräteteilen	SENS Spielwaren / SVS
<input type="checkbox"/> Medizinalgeräte	SENS / SVDI
<input type="checkbox"/> Geräte der Schweiss- und Schneidetechnik	SENS / Swissmem
<input type="checkbox"/> Leuchten	SLRS
<input type="checkbox"/> Leuchtmittel	SLRS
<input type="checkbox"/> Unterhaltungselektronik	Swico
<input type="checkbox"/> Geräte der Büro-, Informations-, Kommunikationstechnik	Swico
<input type="checkbox"/> Geräte der grafischen Industrie und der Fotobranche	Swico
<input type="checkbox"/> Lose Batterien	INOBAT
<input type="checkbox"/> Elektrisch betriebene Fahrzeuge	INOBAT
<input type="checkbox"/> Andere:	

Besteht ein Vertrag mit Swico?

- ja nein

Welche Abrechnungsfrequenz wünschen Sie?

- halbjährlich quartalsweise monatlich

9. Beginn, Auflösung, Kündigung

9.1

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Er löst einen allfälligen bisherigen Vertrag für die Umsetzung des SENS-Rücknahmesystems ab.

9.2

Der vorliegende Vertrag wird für ein Jahr fest abgeschlossen. Anschliessend kann er von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Ohne schriftliche Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend.

9.3

Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Kündigung dieser Vereinbarung wegen Änderungen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, die eine Fortführung dieser Vereinbarung unzumutbar oder unnötig machen.

9.4

Bei einer Vertragsauflösung verpflichten sich beide Vertragspartner, die Folgen der Auflösung in der Weise zu regeln, dass weder Dritte noch die Vertragspartner zu Schaden kommen.

10. Gerichtsstand

10.1

Differenzen aus dem vorliegenden Vertrag sollen zwischen den Vertragspartnern primär einvernehmlich gelöst werden. Bevor der Rechtsweg beschritten wird, erklären sich die Parteien bereit, mindestens zweimal, allenfalls unter Beizug von Beratern und/oder einem Mediator, im direkten Gespräch eine Lösung zu erzielen. Kommt keine Einigung zu Stande, so legen sie die Streitigkeit dem Handelsgericht des Kantons Zürich in Zürich als ausschliesslichem Gericht vor.

10.2

Treten Differenzen auf, so haben die Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten gegenseitig trotzdem vollumfänglich nachzukommen. Insbesondere darf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht unterbrochen, noch dürfen fällige Zahlungen verweigert werden.

Firma

Ort und Datum

Unterschrift

Namen Blockschrift

Stiftung SENS

Ort und Datum

Unterschrift

Heidi Luck
Geschäftsführerin

Pasqual Zopp
Stv. Geschäftsführer